

Übersiedlungsgut Deutschland - Schweiz

- An- und Abmeldebescheinigung
- Aufenthaltsgenehmigung (Migrationsamt) / Arbeitsgenehmigung
- Mietvertrag
- Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (im Doppel)
unter folgender Homepage kann das Formular (Übersiedlungsgut 18.44)
ausgefüllt und ausgedruckt werden:
<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00039/00061/index.html?lang=de>
- Ladeliste der einzuführenden Waren
- Fahrzeugschein/-brief. CH-Zoll erstellt einen Prüfbericht Form. 13.20 A.
Die Gebühr von 20,- Sfr. ist vor Ort beim Zoll zu entrichten
- Warenausweis

- Die eingeführten Gegenstände müssen min. seit 6 Monaten von Ihnen
persönlich gebraucht worden sein (evtl. Bestätigungen oder Kaufverträge
vorlegen) und müssen auch nach der Einfuhr weiterhin benützt werden
(12 Monate für Fahrzeuge)
- Der Umzug kann in Teileinfuhren abgefertigt werden. Es muss jedoch auf
dem Abfertigungsantrag bei der ersten Einfuhr vermerkt werden und
jeweils eine Ladeliste vorliegen.
- Der Umzug kann nur während den Öffnungszeiten der Zollämter erfolgen
Mo-Fr. 7.00 bis 17.30 Uhr und Sa. 8.00 bis 12.00 Uhr